

S a m m l u n g
der Satzungen und Verordnungen
der Stadt Königslutter am Elm
Gruppe 5 – 2

R i c h t l i n i e n

des Rates gemäß § 58 Abs. 1 Ziff. 2 NKomVG vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 26.10.2016 (Nds. GVBl. S. 226), über die Förderung des Sportes durch die Stadt Königslutter am Elm

(Sportförderungsrichtlinien)

§ 1

Allgemeines

- (1) Die Stadt Königslutter am Elm erkennt die gemeinnützigen Bestrebungen der Sportvereine an und wird sie im Rahmen ihrer finanziellen Möglichkeiten unterstützen.

Förderungswürdig sind dabei gleichwertig sowohl der Leistungs-, der Breiten- und der Freizeitsport.
- (2) Die Förderung der Sportvereine umfasst:
Zuwendungen zu den Personalkosten für Sportübungsleiter (§ 2)
Zuwendungen für angemietete Sportanlagen (§ 3 Abs. 3)
- (3) Vereine im Sinne dieser Richtlinien müssen Mitglieder des Kreissportbundes Helmstedt sein.

§ 2

Beteiligung an den Personalkosten für Sportübungsleiter

- (1) Zu den Personalkosten der bei den Sportorganisationen tätigen Sportübungsleiter gewährt die Stadt neben der Eigenbeteiligung der Sportvereine und den Beihilfen des Landes Niedersachsen Zuschüsse in Höhe von 1,50 Euro je anerkannte Übungsleiterstunde.

Die Zuwendung wird nur für Übungsleiter gezahlt, die im Besitz einer gültigen Übungsleiterlizenz sind und die Voraussetzungen der Richtlinien des Landessportbundes erfüllen.

§ 3

Unterhaltung und Bewirtschaftung von Sportanlagen

- (1) Sportzentrum, Sporthallen
Die bauliche Unterhaltung und die Bewirtschaftung aller städtischen Anlagen im Schul- und Sportzentrum an der Wilhelm-Bode-Straße und aller Sporthallen erfolgt durch die Stadt, soweit die Anlagen nicht verpachtet sind.

- (2) Sportplätze, Sportheime
Die Unterhaltung und Pflege der Spielfelder sowie die bauliche Unterhaltung der Sportheime sind grundsätzlich Aufgabe der Stadt.

Bei Inanspruchnahme von Sportförderungsmitteln nach diesen Richtlinien sind die jeweils zuständigen Sportvereine verpflichtet,

- die Nebenanlagen ihrer Sportplätze zu pflegen und
- die Reinigung ihrer Sportheime zu übernehmen.

- (3) Angemietete Anlagen
Solange die Stadt nicht in der Lage ist, eigene Sportanlagen in ausreichendem Umfang bereitzustellen, gewährt sie Zuschüsse zu den Miet- und Pachtaufwendungen der Vereine in Höhe von 35 % der nachgewiesenen Kosten.

- (4) Vereinseigene Anlagen
Zu den nachgewiesenen Bewirtschaftungskosten vereinseigener Sportanlagen gewährt die Stadt Zuschüsse in Höhe von 35 %.

Kosten der baulichen Unterhaltung und Personalkosten bleiben hierbei unberücksichtigt.

- (5) Über die Höhe der Beteiligung der Vereine an den Bewirtschaftungskosten (z.Zt. 15 %) entscheidet der Rat durch gesonderten Beschluss.

§ 4

Antragsverfahren, Bewilligung und Auszahlung

- (1) Die Zuschüsse für Sportübungsleiter werden halbjährlich nach Vorlage der vom Kreisportbund erstellten Zusammenstellung der geleisteten Übungsleiterstunden ausgezahlt.
- (2) Über Anträge auf übrige nach diesen Richtlinien vorgesehene Zuwendungen entscheidet der Verwaltungsausschuss nach Beratung im Jugend-, Sport-, Sozial- und Kulturausschuss im Rahmen bereitstehender Haushaltsmittel.

§ 5

Inkrafttreten

Diese Richtlinien treten ab 01.01.2017 in Kraft.

Die Zuwendungsrichtlinien vom 13.05.1982 in der Fassung des Beschlusses des Rates vom 25.10.2001 treten zum gleichen Zeitpunkt außer Kraft.

Königslutter am Elm, den 21. Dez. 2016

(Hoppe)
Bürgermeister

